

21/SN-271/ME
Vereinigung
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 WIEN

F	Stift Gesetzentwurf
Z	1. Ge 90
Datum:	6. MRZ. 1990
Verteilt	7. März 1990

Wien, 1990 03 02
Dk/133

A. Schmid

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gerichteten
Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Richter

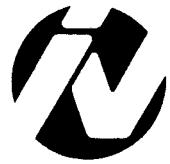
(Dr. Verena Richter)

Pschor

(Dr. Gerhard Pschor)

Beilagen

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**



An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 WIEN

Wien, 1990 02 20
Dr.Ri/Dk/132

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenfördungsgesetz 1985 geändert wird

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 20. Dezember 1989, Zl. 14.008/22-I4/89, mit welchem der Entwurf einer Wasserbautenförderungsgesetz-Novelle mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde. Diesem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller, folgendes mitzuteilen:

Wenn auch die beabsichtigte Anpassung des Förderungs- und Lenkungsinstrumentariums an die geänderten wasserwirtschaftlichen Verhältnisse grundsätzlich zu begrüßen ist, so erscheint aus Sicht der Industrie doch der Siedlungswasserbau, dessen wichtige Bedeutung für die Wasserwirtschaft unbestritten ist, zu wenig berücksichtigt zu sein. Als wesentlicher Mangel des gegenständlichen Entwurfs wird die unzureichende Abstimmung mit der Regierungsvorlage einer Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 empfunden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die vorgesehenen §§ 33c und 33f Wasserrechtsgesetznovelle 1990 hinzuweisen, deren Vollziehbarkeit ohne entsprechende Förderungsmöglichkeit nicht gewährleistet erscheint.

Zu § 1 Absatz 1 Ziffer 1 lit.j

Die Formulierung dieser Bestimmung bringt deutlich zum Ausdruck, daß der Begriff der ökologischen Funktionsfähigkeit nicht jener

- 2 -

eindimensionale Begriff ist, der dem vorliegenden Entwurf einer Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 (siehe dort z.B. § 13 Absatz 4 und § 21 a Absatz 3 lit.d) zu Grunde liegt. Die Wortwahl "Verbesserung" zeigt, daß es durchaus qualitative Unterschiede der ökologischen Funktionsfähigkeit geben kann. Es wird daher angeregt, im Wasserbautenförderungsgesetz den Begriff der "ökologischen Funktionsfähigkeit" entsprechend dynamisch und flexibel zu definieren und diese Legaldefinition auch in die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 zu übernehmen.

Zu § 8 Absatz 1

In dieser Bestimmung stellt sich ein ähnliches Problem wie in § 6 Absatz 2 der Novellierung des Hydrographiegesetzes, die in der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 vorgesehen ist. Während § 6 Absatz 2 des Hydrographiegesetzes auf "Grenzgewässer" Bezug nimmt, ist § 8 Absatz 1 Wasserbautenförderungsgesetz insofern präziser, als er sich auf Gewässer bezieht, "welche die Grenze gegen das Ausland bilden oder für welche besondere internationale Vereinbarungen bestehen."

Jedenfalls sollte sichergestellt werden, daß § 6 Absatz 2 Hydrographiegesetz und § 8 Absatz 1 Wasserbautenförderungsgesetz von demselben Gewässerbegriff ausgehen. Da im Recht des grenzüberschreitenden Gewässerschutzes nicht nur "besondere internationale Vereinbarungen" bestehen, sondern auch die völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie Konkretisierungen des Prinzips der beschränkten territorialen Souveränität und Integrität durch internationale Organisationen zu beachten sind, empfiehlt sich eine (übereinstimmende) taxative Aufzählung der betroffenen Gewässer in den beiden genannten Gesetzen.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Verena Richter)



(Dr. Gerhard Pschorr)